



Betreff: **Halte- und Parkverbot im Bereich des Parkplatzes
„Kreuzwand“**

Datum: 7. August 2018
Zahl: 640-0/2018-5
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta, vom 6. Juli 2018, Zahl: 640-0/2018-5, mit welcher im Bereich des Parkplatzes „Kreuzwand“ (Grundstücksnummern 1247/1 und 1328/1 beide KG 73008 Malta) ein „Halte- und Parkverbot in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr“ verfügt wird.

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2015, in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 52 a) lit 13 b., 54 und 94 d. lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf den Parzellen mit den Grundstücksnummern 1247/1 und 1328/1, beide KG 73008 Malta wird im Bereich des Parkplatzes „Kreuzwand“, im gelb markierten Bereich gemäß dem Lageplan vom 01.07.2018, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist, das „Halten und Parken (§ 52/11b StVO 1960 i.d.g.f) – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für eine Breite von 50,00 m verboten.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halten- und Parkverbotes ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52a. 11b StVO 1960 i.d.g.f. „Halten und Parken verboten“, mit dem Zusatz „Gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr“ sowie der Zusatztafel mit in beide Richtungen weisenden Pfeilen mit jeweils 25,00 m kundzumachen.





§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Rüscher

Anlagen:

- Lagepläne (Anlage 1 und 2)
- Kennzeichnung (Anlage 3)

Diese Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- ✓ Polizeiinspektion Gmünd in Kärnten, per E-Mail: PI-K-Gmuend-in-Kaernten@polizei.gv.at
- ✓ Amtstafel (online)
- ✓ Z d. A.

	Unterzeichner	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-07T10:01:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1576871041
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.malta.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Anlage 1: Parkplatz Kreuzwand

VO Halte- und Parkverbot

Erstellt am: 01.07.2018 von: Emir Memić

Maßstab: 1:270



Anlage 2: Parkplatz Kreuzwand

VO Halte- und Parkverbot

Erstellt am: 01.07.2018 von: Emir Memic

Maßstab: 1:270



Parkplatz Kreuzwand

§ 52/13b: "Halten und Parken verboten" (630 mm x 960 mm)



(470 mm x 230 mm)

